

Sachplan Fruchtfolgeflächen

(Version für die Anhörung, Dezember 2018)

Die Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar. Sie ermöglichen ihm, seiner Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereiche der raumwirksamen Tätigkeiten umfassend nachzukommen und helfen ihm, den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben gerecht zu werden. Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und in Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet, unterstützen die Konzepte und Sachpläne die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden aller Stufen.

Im Sachplan Fruchtfolgefleichen (FFF) nach Artikel 26 ff. der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) werden im Gegensatz zu den anderen Sachplänen des Bundes keine Vorhaben geplant; vielmehr wird der schweizweite Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen und seine Aufteilung auf die Kantone festgelegt. Des Weiteren wird der raumplanerische Umgang mit den FFF festgelegt.

Herausgeber

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

An der Erarbeitung beteiligte Bundesstellen

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

© Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Bern, **xxx** 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Einführung	5
1.2	Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF	6
1.3	Ungenügende Bodeninformationen - zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF ...	7
2	Zweck und Einsatz des Sachplans	9
2.1	Zweck	9
2.2	Stellenwert und Geltungsbereich	9
3	Ziel und Festlegungen	10
3.1	Ziel	10
3.2	Festlegungen	10
4	Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen	11
5	Anwendung und Umsetzung des Sachplans	15
5.1	FFF und Interessenabwägung	15
5.2	Verpflichtung der einzelnen Behörden	15
6	Anhang	17
6.1	Verwendung der verschiedenen «FFF-Begriffe»	17
6.2	Begriffserklärungen	18
6.3	Liste der Abkürzungen	22

1 Ausgangslage

1.1 Einführung

Eine starke Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstands sowie ein allgemeiner Wandel der Lebensgewohnheiten führten in der Nachkriegszeit zu einem zunehmenden Druck auf das Kulturland. Mit dem 1969 neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Raumplanungsartikel wurde die zweckmässige und haushalterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes verlangt. Das Raumplanungsgesetz aus dem Jahre 1979 sollte denn auch der rasanten und unkoordinierten Siedlungsausdehnung in der Schweiz entgegenwirken und für die Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben. Diese sollten weiterhin eine ausreichende Versorgungsbasis in «Normalzeiten» sowie in schweren Mangellagen für die Schweiz gewährleisten können.¹ Der Begriff «Fruchtfolgeflechte (FFF)» wurde schliesslich 1986 in der Raumplanungsverordnung (RPV) definiert. Darin wurde ebenfalls festgelegt, dass ein Mindestumfang an FFF für Zeiten gestörter Nahrungsmittelzufuhr zu erhalten sei; dieser wurde aufgrund des Schweizerischen Ernährungsplans bestimmt. Weiter wurden Vorgaben für die Kantone zur Sicherung der FFF gemacht.²

Der letztmals im Jahr 1988 publizierte Ernährungsplan (EP90) der Schweiz für Zeiten der gestörten Zufuhr legte dar, dass die Schweiz im Falle fehlender Importprodukte die nationale Nahrungsmittelversorgung auf einer Fläche von 450'000 ha sicherstellen könnte. Dies unter einer Minimierung der Ernährung von rund 3'300 Kilokalorien pro Person und Tag (kcal/P/T) auf etwa 2'300 kcal/P/T. Daraus leitete sich der Mindestumfang an zu erhaltender FFF ab. Diese Gesamtfläche von FFF wurde auf die Kantone aufgeteilt. Nach Abschluss der Erhebung dieser Flächen durch die Kantone (1988) überprüfte und harmonisierte der Bund die Ergebnisse soweit als möglich in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kanton. Die bereinigten Ergebnisse der Kantone ergaben ein Gesamttotal von rund 436'000 ha vorhandener FFF ausserhalb des Siedlungsgebiets. Zusätzlich lagen ungefähr 16'500 ha FFF in Bauzonen und in Gebieten, welche in der Richtplanung für die Siedlungsentwicklung vorgesehen waren. Der für die Ernährungssicherung definierte Bedarf war somit bereits unterschritten. Mit dem Ziel, die noch vorhandenen FFF zu sichern, wurde der Sachplan FFF mit dem Mindestumfang und dessen Aufteilung auf die Kantone am 8. April 1992 mittels Bundesratsbeschluss in Kraft gesetzt.³

Durch das Raumplanungsgesetz (RPG) und den Sachplan FFF konnten der Kulturlandverlust und die Zersiedelung des Landes teilweise begrenzt werden. Der Verlust von Böden stieg durch überdimensionierte Bauzonen, Siedlungsausdehnung und erhöhten Flächenverbrauch pro Kopf trotzdem weiter an. Zwischen 1985 und 2009 gingen in der Schweiz rund 85'000 ha Kulturland verloren, dies entspricht ungefähr 1m² pro Sekunde.⁴ Rund zwei Drittel davon bzw. ca. 54'000 ha wurden zu neuen Siedlungsflächen, der Rest wurde im Wesentlichen infolge Bewirtschaftungsaufgaben (insbesondere alpwirtschaftliche Nutzung) zu Gehöfen, Wald und übrigen Naturräumen.⁵ Es ist somit davon auszugehen, dass der Verbrauch der FFF insbesondere auf das Wachstum der Siedlungsflächen zurückzuführen ist.

Das Hauptziel der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen ersten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) ist, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und dem Verlust von Kulturland weiter

¹ Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Landwirtschaft, BRP/BLW (1992): Sachplan Fruchtfolgeflechten (FFF), Festsetzung des Mindestumfanges der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone, Bern.

² Bundesamt für Raumplanung BRP (1986): Erhebung und Sicherung der Fruchtfolgeflechten. Artikel 11 bis 16 der Verordnung vom 26. März 1986 über die Raumplanung. Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Raumplanung.

³ Ebd.

⁴ Die Zahlen basieren auf den Ergebnissen der Arealstatistik zwischen 1979/85 und 2004/09. Die nächste Nachführung der Arealstatistik ist 2013/18. Die dazugehörigen Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.

⁵ Bundesamt für Statistik BFS (2013): Arealstatistik. Die Bodennutzung in der Schweiz. Resultate der Arealstatistik. Bundesamt für Statistik BFS, Neuchâtel. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/raum-umwelt/bodennutzung-bedeckung.assetdetail.348986.html>, Zugriff 18.10.2018

Einhalt zu gebieten. Zudem gelten seit RPG 1 verschiedene neue Bestimmungen, welche dem Schutz der FFF ein höheres Gewicht beimessen als davor. Mit der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) soll insbesondere der Kulturlandschutz weiter gestärkt werden.

In der Bevölkerung und Politik ist das Bewusstsein, dass dem Kulturland besser Sorge getragen werden muss, stark gewachsen, wie beispielsweise die Kulturlandinitiativen in den Kantonen Zürich, Bern, Thurgau und Luzern sowie die Annahme der Zweitwohnungsinitiative und die Einreichung der Zersiedelungsinitiative zeigen. Ausserdem haben am 24. September 2017 Volk und Stände dem neuen Verfassungsartikel 104a zur Ernährungssicherheit zugestimmt. Dieser hat den Kulturlandschutz, eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion sowie eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft zum Ziel, um die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen.

1.2 Ernährungsplanung als Grundlage für den Sachplan FFF

Gemäss Artikel 102 BV stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen im Krisenfall sicher. Dafür trifft er vorsorgliche Massnahmen. Zudem ist seit Juni 2017 in Artikel 30 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) festgehalten, dass insbesondere die FFF für eine ausreichende Versorgungsbasis mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen erhalten werden sollen. Die Sicherung der FFF im Hinblick auf schwere Mangellagen gilt basierend darauf als vorsorgliche Massnahme in der Strategie der wirtschaftlichen Landesversorgung.⁶

In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) in Zusammenarbeit mit Agroscope unter breitem Einbezug von Experten eine Analyse zum heutigen Ernährungspotenzial der landwirtschaftlichen Kulturlandflächen in der Schweiz durchgeführt. Sie zeigt, welchen Beitrag die einheimische Produktion im Fall fehlender Importe von Agrarprodukten unter optimaler Nutzung der heute noch verfügbaren landwirtschaftlichen Kulturlandflächen an die Nahrungsmittelversorgung zu leisten fähig wäre. Die Ergebnisse zeigten, dass bei einer Bevölkerung von 8.14 Millionen Personen und dem heutigen Mindestumfang an FFF, die den Qualitätsanforderungen gemäss der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) von 2006 entsprechen, ein Energieangebot von 2300 kcal/P/T produziert werden könnte. Die Kalorienmenge liegt damit im Rahmen des im Ernährungsplan 1990 definierten und als erforderliches Minimum angesehenen Werts von 2'300 kcal/P/T und entspricht 78% der heutigen mittleren Energiemenge von 3'015 kcal/P/T.

Damit die pro Person anvisierte minimale Kalorienmenge erreicht werden kann, müssen folgende Rahmenbedingung erfüllt sein: a.) Der Warenkorb entspricht nicht den heutigen Konsumgewohnheiten (mehr Kohlenhydrate aus der pflanzlichen Ernährung und weniger Fleisch, Gemüse, Früchte und pflanzliche Fette). b.) Aus ernährungsphysiologischer Sicht können bei einer solchen Optimierung nur knapp die notwendigen Proteine (aus pflanzlicher Produktion) gewährleistet werden. c.) Die Berechnung stellt das bestmögliche Resultat dar, welches nur erreicht wird, wenn sämtliche Voraussetzungen äusserst optimal sind. Insbesondere wird in der Modellrechnung das Vorhandensein aller Produktionsmittel wie beispielsweise Wasser, Saatgut, Dünger, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Fachwissen, Arbeitskräfte, Maschinen und insbesondere Boden vorausgesetzt. d.) Letztlich dauert eine Umstellung der Produktion in einer schweren Mangellage mindestens eine Vegetationsperiode.

Das BWL hat für die Berechnungen zudem eine konstante Bevölkerungszahl angenommen, da die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt hat, dass der Ertragszuwachs bei uneingeschränkter Verfügbarkeit von Hilfsstoffen mit der wachsenden Bevölkerungszahl Schritt halten konnte⁷. Das Bundesamt für Statistik

⁶ Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL (2018): Strategie Fachbereich Ernährung (wird alle vier Jahre erneuert).

⁷ Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL (2017): Ernährungspotenzial der landwirtschaftlichen Kulturlächen. Analyse einer optimierten Inlandproduktion von Nahrungsmitteln im Fall von schweren Mangellagen.

(BFS) geht jedoch von einer Bevölkerungszunahme auf 10.2 Millionen Personen bis 2045 aus⁸ und verschiedene Studien weisen darauf hin, dass die Zuwachsraten der landwirtschaftlichen Produktivität in Europa stagniert⁹.

Die Resultate der Analyse bekräftigen, dass dem heutigen Mindestumfang an FFF ein hoher Stellenwert zukommt, um die Ernährungssicherheit der Schweiz in schweren Mangellagen gewährleisten zu können.

1.3 Ungenügende Bodeninformationen - zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF

Die Grundlage für die Bezeichnung von FFF sind Bodeninformationen, welche mittels Bodenkartierungen erhoben werden, sowie Kriterien, welche die qualitativen Mindestanforderungen an die FFF definieren.

Der damalige Text der Vollzugshilfe der Bundesämter für Raumplanung und Landwirtschaft aus dem Jahre 1983¹⁰ sowie die Raumplanungsverordnung und der erläuternde Bericht des ARE vom Juli 1986¹¹ liessen den Kantonen beträchtlichen Spielraum bei der Erhebung ihrer FFF. So wendeten die Kantone unterschiedliche Methoden für die Kartierung und unterschiedliche Kriterien für die Ausscheidung der FFF an. Seither wurden die Methoden für Bodenkartierungen weiterentwickelt und die Kriterien für die Ausscheidung von FFF präzisiert.¹² Die aktuelle Situation der Bodendaten in der Schweiz ist jedoch nach wie vor uneinheitlich. Die vorhandenen Daten liegen in unterschiedlicher Qualität und Form vor. Flächendeckende aktuelle Bodenkarten im notwendigen Massstab als Grundlage für die Festlegung und/oder Überprüfung der FFF-Inventare sind schweizweit nicht vorhanden. Detaillierte Bodenkarten sind bis heute für weniger als einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche erstellt worden.¹³ Dies, sowie der Umstand, dass die Qualität der besten Böden pro Kanton naturbedingt und aufgrund der geographischen Lage stark variiert, führte gesamtschweizerisch gesehen zu einer Heterogenität der als FFF bezeichneten Flächen.¹⁴

Damit in Richtung einer verlässlichen einheitlicheren Datengrundlage gearbeitet werden kann, werden im vorliegenden Sachplan Kriterien für die Ausscheidung von FFF (vgl. Grundsatz 6, G6) definiert und ein Mindeststandard für die Kartierung festgelegt (vgl. G5).

Insbesondere Kantone mit höheren Flächenbedürfnissen betreffend Siedlung und Infrastruktur äussern den Wunsch nach mehr Flexibilität in der Umsetzung des Sachplans. Die vorangehenden Ausführungen zu den mangelnden Bodeninformationen legen jedoch nahe, dass weitgehende Flexibilisierungsmöglichkeiten des Sachplans nur auf der Grundlage von verlässlichen Informationen über die Qualität der Böden, welche mittels Bodenkartierungen erhoben werden kann, erfolgen soll. Ansonsten ist die Gefahr zu gross, dass der

⁸ Bundesamt für Statistik BFS (2015): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015 – 2045, Neuchâtel.

⁹ Schuffenhauer, A., Maier, M., Goldhofer, H., Sutor, P. (2012): Auswirkungen internationaler Märkte auf die bayerische Land- und Ernährungswirtschaft. Weizen. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. / Brisson, N., Gate, P., Gouache, D., Charmet, G., Oury, F.X., Huard, F. (2010): Why are wheat yields stagnating in Europe? A comprehensive data analysis for France. *Field Crops Res.*, Vol. 119, S. 201-212.

¹⁰ Bundesamt für Raumplanung/Bundesamt für Landwirtschaft (1983): Raumplanung und Landwirtschaft - Vollzugshilfe, Bern.

¹¹ Bundesamt für Raumplanung (1986): Erhebung und Sicherung der Fruchtfolgeflächen (Art. 11 bis 16 der Verordnung vom 26. März 1986 über die Raumplanung), Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Raumplanung, Bern.

¹² Messer, A.M., Bonriposi, M., Chenal, J., Hasler, S., Niederoest, R. (2016): Bewirtschaftung der besten landwirtschaftlichen Flächen in der Schweiz; Kantonale Praktiken und Entwicklungsperspektiven. Lausanne: CEAT [118 S.]/ myx GmbH (2016): Agrarpedologische Analyse der Fruchtfolgeflächen. Im Auftrag des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE)/ Planteam S AG, Boden+Landwirtschaft Vogt (2013): Sachplan Fruchtfolgeflächen: Bericht zum Stand der Umsetzung des Sachplanes, Bern. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE).

¹³ Grob, U., Ruef, A., Zihlmann, U., Klauser, L., Keller, A. (2015): Inventarisierung Agroscope Bodendatenarchiv. Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften, Agroscope Science.

¹⁴ Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Landwirtschaft, BRP/BLW (1992): Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfanges der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone, Bern.

Umfang und insbesondere die Qualität der FFF-Inventare insgesamt abnehmen. Dies würde die Nahrungsmittelversorgung der Schweiz in schweren Mangellagen gefährden. Ausserdem bilden verlässliche Bodeninformationen nicht nur eine wichtige Grundlage für Flexibilisierungsmöglichkeiten des Sachplans, sondern auch für dessen effektive Umsetzung insgesamt.

Bis verlässliche Bodendaten vorliegen, werden die 1988 abgeschlossenen Erhebungen nicht in Frage gestellt und die 1988 als FFF bezeichneten und in den kantonalen Inventaren erfassten Flächen gelten weiterhin als FFF. Die Kantone sind jedoch angehalten, ihre Inventare auf verlässliche Bodeninformationen abzustützen. Sie sollen ihre Böden nach dem heutigen Stand der Technik (FAL 24+) kartieren und die FFF gemäss der im Sachplan vorgegebenen Qualitätskriterien ausscheiden. Bisherige Neukartierungen und darauf basierende Erhebungen von FFF haben gezeigt, dass die Kontingente grundsätzlich erfüllt werden können, die Flächen teilweise jedoch anders zu liegen kommen.

Einige Kantone verfügen bereits heute über gute Datengrundlagen für ihre FFF-Inventare. Mit dem Grundsatz 17 wird es diesen Kantonen künftig möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen ihre FFF-Kontingente über die Kantonsgrenzen hinweg zu handeln. Diese Möglichkeit der Flexibilisierung soll den anderen Kantonen zudem den Anreiz geben, ihre Kartierungsarbeiten ebenfalls voranzutreiben und ihre FFF-Inventare entsprechend zu bereinigen. Kantone, welche über eine ungenügende Datengrundlage verfügen, werden mit dem Grundsatz 18 verpflichtet, eine Regelung zur Kompensation verbrauchter FFF, welche in ihren FFF-Inventaren verzeichnet sind, einzuführen.

Sobald schweizweit bessere und verlässlichere Datengrundlagen zu den FFF vorhanden sind, werden in einer zweiten Phase der Überarbeitung des Sachplans FFF weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten wie die Überprüfung der kantonalen Kontingente oder der Einbezug von Bodenfunktionen¹⁵ vorgesehen werden können.

¹⁵ Neben der Produktionsfunktion erfüllt der Boden noch zahlreiche andere Funktionen, wie beispielsweise die Regulierung von Nährstoff- und Wasserkreislauf oder das Leisten eines Beitrags zur Biodiversität.

2 Zweck und Einsatz des Sachplans

2.1 Zweck

Der Sachplan spezifiziert die Vorgaben für die Sicherung der FFF und legt entsprechende Grundsätze fest.

Der Sachplan FFF ist ein Sachplan nach Artikel 13 RPG. Er konkretisiert und klärt den raumplanerischen Umgang mit den FFF, welcher in den Artikeln 26 bis 30 RPV festgelegt ist und legt, falls notwendig, weitere Grundsätze fest.

Um die ausreichende Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln in schweren Mangellagen zu gewährleisten, werden mit dem Sachplan FFF die besten Landwirtschaftsböden gesichert. Dafür wird ein Mindestumfang an zu sichernden Flächen festgelegt.

Gemäss Artikel 102 BV werden vorsorgliche Massnahmen für die Ernährungssicherung in schweren Mangellagen vom Bund verlangt. Gemäss Artikel 26 Absatz 3 RPV und Artikel 30 LVG ist eine Massnahme dazu die Sicherung der FFF. Der Mindestumfang ist notwendig, um den für die Bevölkerung notwendigen Kalorienbedarf in schweren Mangellagen produzieren zu können.

Der Sachplan unterstützt auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der ökologischen Ausgleichsflächen, der Vielfalt naturnaher Landschaften, der Artenvielfalt sowie die Sicherung von Erholungsräumen und die Offenhaltung von Vernetzungskorridoren.

Durch die Freihaltung der FFF und den nachhaltigen Umgang mit ihnen kann ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der oben genannten Funktionen geleistet werden.

2.2 Stellenwert und Geltungsbereich

Der überarbeitete Sachplan FFF ersetzt den bisherigen Sachplan aus dem Jahre 1992 «Sachplan Fruchtfolgeflächen: Festsetzung des Mindestumfanges der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone», den der Bundesrat mit Beschluss vom 8. April 1992 erlassen hat (BBI 1992 II 1649).

Der Sachplan ist nach Artikel 22 RPV behördenverbindlich und daher von Bundstellen, Kantonen, regionalen Planungsträgern und Gemeinden bei der Erarbeitung, Anwendung und Überprüfung ihrer Sach-, Richt- und Nutzungspläne zu berücksichtigen.

Den raumplanerischen Umgang mit den FFF regeln die Artikel 26 bis 30 RPV.

Der Sachplan macht keine räumlich konkreten Vorgaben, wie dies in den anderen Sachplänen des Bundes der Fall ist. Er legt jedoch den schweizweiten Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest (Art. 29 RPV).

Die Grundsätze des Sachplans gelten für alle in den kantonalen Inventaren verzeichneten FFF (siehe dazu auch Abbildung 1 und Begriffsklärungen im Kapitel 6.1)

Der Sachplan wird durch einen Erläuterungsbericht ergänzt.

Das minimale Geodatenmodell (Nr. 68 Fruchtfolgeflächen) ergänzt den Sachplan ebenfalls und beschreibt die Modellierung der Geobasisdaten der kantonalen FFF-Inventare.

Die Kapitel 3 und 4 umfassen die explizit behördenverbindlichen Aussagen, welche grau hinterlegt sind. Die Formulierungen sind bewusst knappgehalten. Die Ausführungen des Erläuterungsberichts tragen zum besseren Verständnis der Aussagen im Sachplan bei und präzisieren bei Bedarf die jeweiligen Prozesse und Vorgehensweisen oder liefern allfällige Begründungen.

Die verschiedenen, im Zusammenhang mit den FFF verwendeten Begriffe - wie beispielsweise «Inventar», «Kontingente» etc. - sind im Kapitel 6.1 erläutert. Sie sind zentral, um die nachfolgenden Ausführungen richtig einzuordnen.

3 Ziel und Festlegungen

3.1 Ziel

ZIEL

Mit dem Sachplan FFF werden die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und Quantität gesichert.

FFF sind bezüglich Produktion von Nahrungsmitteln der wertvollste Bestandteil der Landwirtschaftsfläche beziehungsweise das beste ackerfähige Kulturland. Sie umfassen vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.

3.2 Festlegungen

FESTLEGUNGEN

F1 Schweizweit ist ein Mindestumfang von 438'460 ha FFF zu sichern.

Mit dieser Festlegung wird der Mindestumfang gemäss Artikel 29 RPV vom Bund festgelegt. Die Analysen der wirtschaftlichen Landesversorgung liefern den Richtwert für die Festlegung des Mindestumfangs an FFF gemäss Artikel 27 RPV.

F2 Die kantonalen Flächenanteile respektive FFF-Kontingente (Nettowerte) zur Sicherung des schweizweiten Mindestumfangs betragen mindestens:

Kanton	Fläche in ha	Kanton	Fläche in ha	Kanton	Fläche in ha
Bern	82'200	St. Gallen	12'500	Schwyz	2'500
Waadt	75'800	Schaffhausen	8'900	Appenzell A.	790
Zürich	44'400	Genf	8'400	Obwalden	420
Aargau	40'000	Basel-Land	9'800	Nidwalden	370
Freiburg	35'800	Wallis	7'350	Appenzell I.	330
Thurgau	30'000	Neuenburg	6'700	Uri	260
Luzern	27'500	Graubünden	6'300	Basel-Stadt	240
Solothurn	16'200	Tessin	3'500	Glarus	200
Jura	15'000	Zug	3'000		

Mit dieser Festlegung erfolgt die Aufteilung auf die Kantone gemäss Artikel 29 RPV. Die Kontingente dürfen nicht unterschritten werden. Die Flächen müssen innerhalb der Schweiz langfristig gesichert werden.

4 Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen

Die Grundsätze legen fest, wie der Umgang mit den FFF zu gestalten ist und wie die jeweiligen Prozesse abzuhandeln sind.

GRUNDSÄTZE

Langfristige Sicherung der FFF

G1 Der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art ist zu minimieren.

Der Verbrauch von FFF, sowohl für nicht-landwirtschaftliche als auch für landwirtschaftliche Zwecke, ist mit einer Zerstörung des Bodens und damit dem Verlust der FFF-Qualität verbunden.

G2 Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass ihr FFF-Kontingent langfristig gesichert bleibt. Dafür müssen sie verbindliche Massnahmen festlegen und umsetzen.

Die Kantone legen diese Massnahmen in ihrem Richtplan fest. Ein Verbrauch von FFF muss zwingend kompensiert werden, wenn das kantonale Kontingent ansonsten nicht mehr eingehalten würde.

In der Richtplankarte werden idealerweise alle im jeweiligen FFF-Inventar des Kantons verzeichneten FFF ausgewiesen.

Die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV kommen bei Einzonungen für alle inventarisierten FFF zur Anwendung - unabhängig davon, ob diese in der Richtplankarte enthalten sind oder nicht.

G3 FFF sind so zu bewirtschaften, dass deren Bodenqualität langfristig erhalten bleibt.

Um dies zu gewährleisten, müssen insbesondere die geltenden Vorschriften zum Bodenschutz konsequent vollzogen werden. Dies sind in erster Linie die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) und jene der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) zum ökologischen Leistungsnachweis.

FFF-Inventare, Erhebung und FFF-Qualitätskriterien

G4 Die Kantone sind verpflichtet, sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihr FFF-Inventar aufzunehmen.

Die FFF sind über das gesamte Kantonsgebiet zu erheben. Auch aufgewertete oder rekultivierte Böden, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen, sind ins Inventar aufzunehmen.

G5 Die FFF-Inventare müssen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten erstellt bzw. bereinigt werden.

Neuerhebungen von Bodendaten im Zusammenhang mit FFF sind mindestens nach Standard der Kartiertechnik der FAL 24+-Methode durchzuführen.

G6 Böden, welche nach Neuerhebungen, Aufwertungen und Rekultivierungen ins Inventar aufgenommen werden sollen, müssen die vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen.

Nebst Klimazone und Hangneigung werden auch die pflanzennutzbare Gründigkeit, die effektive Lagerungsdichte, die Schadstoffe gemäss VBBo und die Grösse der zusammenhängenden Fläche berücksichtigt.

Bei Rekultivierungen oder Aufwertungen ist nach vier Jahren anhand dieser Qualitätskriterien eine Überprüfung der Flächen vorzunehmen. Wenn sie den Kriterien genügen, sind sie ins FFF-Inventar aufzunehmen.

G7 Die Kantone bezeichnen die Böden, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen.

Die Kantone erstellen in den drei Jahren nach der Verabschiedung des Sachplans eine Hinweis-karte mit den notwendigen Informationen.

Kompensationsmassnahmen

G8 Nach Möglichkeit sollte jeder Verbrauch von im kantonalen Inventar verzeichneten FFF quantitativ und qualitativ kompensiert werden.

Für die Kompensation kommen Aufwertungen, Rekultivierungen oder Neuerhebungen¹⁶ von FFF sowie Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität in Frage. Zudem besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Fonds (siehe hierzu G9). Die Aufwertung einer degradierten FFF, die sich bereits im Inventar befindet, gilt nicht als Kompensation.

G9 Jeder Kanton kann einen Fonds für FFF schaffen, in welchen im Fall eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können.

Eine Einzahlung in den Fonds ist nur nach einer Prüfung von Varianten zur realen Kompensation (vgl. G8) zulässig.

Eine Einzahlung in den Fonds erfolgt durch die Verursacher des FFF-Verbrauchs anstelle einer flächengleichen Kompensation. Sie ist nur möglich, wenn das FFF-Kontingent des Kantons weiterhin gewährleistet bleibt und die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauch der FFF erfüllt sind.

Die Mittel aus dem Fonds, welche anstelle einer realen Kompensation einbezahlt wurden, dürfen ausschliesslich für Rekultivierungen oder Aufwertungen von anthropogen degradierten Böden, welche nicht im FFF-Inventar sind, verwendet werden.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für einen Fonds ist Sache des Kantons.

Umgang mit FFF durch Bundesbehörden und Bundesstellen

G10 Der Bund trägt den FFF bei der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten Sorge.

Alle Bundesbehörden und Bundesstellen minimieren den Verbrauch von FFF. Ein Verbrauch von FFF ist erst nach einer Interessenabwägung möglich, in der die FFF gebührend gewichtet wurden.

G11 Bundesvorhaben, bei denen mehr als 5 ha in einem kantonalen Inventar verzeichnete FFF verbraucht werden, sind grundsätzlich sachplanrelevant.

Diese Vorhaben sind im Rahmen eines Sachplanverfahrens bzw. eines ähnlich detaillierten Verfahrens zu planen, welches einen frühzeitigen Einbezug des ARE vorsieht.

¹⁶ Die Begründung, weshalb diese Flächen trotz der Regelung in G4 zur Kompensation verwendet werden können, ist im Erläuterungsbericht zu finden.

G12 Bei einem Verbrauch von FFF durch Bundesvorhaben sind grundsätzlich alle verbrauchten FFF im gleichen Umfang und in gleicher Qualität mit Unterstützung der betroffenen Kantone zu kompensieren.

Ein Verbrauch von FFF, die in den kantonalen Inventaren verzeichnet sind, ist erst nach einer Interessenabwägung und einem Variantenstudium möglich, in denen die FFF gebührend gewichtet wurden.

Die Bundesbehörde bzw. der Gesuchstellende¹⁷ sorgt dafür, dass grundsätzlich alle verbrauchten FFF, welche in den kantonalen Inventaren verzeichnet sind, kompensiert werden. Der Gesuchstellende trägt die entsprechenden Kosten.

Als Kompensation kommen in erster Linie fachgerechte Aufwertungen oder Rekultivierungen anthropogen degradierter Böden, welche nicht im FFF-Inventar sind sowie das Auszonen von nicht überbautem Boden mit FFF-Qualität in Bauzonen in Frage. Die Kompensation im Projektperimeter ist wünschenswert.

Die Kantone unterstützen den Bund aktiv, so dass er seine Bestrebung, die durch Bundesvorhaben verbrauchten FFF zu kompensieren, fristgerecht realisieren kann.

Die Gesuchstellenden können auch eine flächenabhängige Entschädigung bezahlen, sofern im entsprechenden Kanton ein Fonds gemäss G9 besteht und alle Vorgaben gemäss G9 erfüllt sind.

Beobachtung der Entwicklung der FFF-Inventare

G13 Die Kantone aktualisieren ihre Geodaten zu den FFF-Inventaren mindestens jährlich auf den 1. Januar.

Diese Daten zu den FFF-Inventaren werden auf dem nationalen Geoportal publiziert und stehen öffentlich zur Verfügung.

G14 Der Bund erstellt und veröffentlicht alle vier Jahre eine Statistik zu den FFF.

Die Statistik gibt Auskunft über die Grösse und räumliche Verteilung der FFF. Insbesondere zeigt sie Zu- und Abnahmen von FFF, welche in den kantonalen Inventaren verzeichnet sind.

Berichterstattung an das ARE und Prüfung der FFF-Inventare

G15 Die Kantone erstatten dem ARE vierjährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität ihrer inventarisierten FFF. Das ARE prüft die Inhalte der eingereichten Unterlagen sowie das Einhalten der Grundsätze des vorliegenden Sachplans.

Die Berichterstattung ist in der RPV (Art. 30 Abs. 4) verankert. Sie kann im Rahmen der Berichterstattung zum Stand der Richtplanung gemäss Artikel 9 RPV erfolgen. Sie enthält die aktuellen Geodaten der FFF-Inventare und einen Bericht mit Angaben zur Entwicklung des FFF-Inventars, zum Umgang mit FFF und zu Massnahmen zur langfristigen Sicherung des Kontingents.

Das ARE prüft die Unterlagen und gibt den Kantonen eine entsprechende Rückmeldung.

¹⁷ Gemäss Artikel 22 Absatz 2 RPV binden Sachpläne auch Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Verwaltung angehören, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Der Sachplan FFF gilt somit auch für privatrechtlich organisierte Körperschaften, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie etwa der Flughafen, die SBB und Stromversorger.

Spezialfälle

- G16 Flächen mit einer speziellen Nutzung können ans kantonale Inventar angerechnet werden, solange deren Böden FFF-Qualität aufweisen und die Fläche im Falle einer schweren Mangellage innerhalb von 12 Monaten wieder der ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung steht.**

Sobald erhebliche Eingriffe in den Bodenaufbau vorgenommen werden (Terrainmodellierungen) oder Boden entfernt wird, ist davon auszugehen, dass oben genannte Kriterien¹⁸ nicht mehr erfüllt sind. Die entsprechenden Flächen sind daher aus dem Inventar zu streichen.

Regelungen in Abhängigkeit der Datengrundlagen der Kantone

- G17 Kantone dürfen mit ihren kantonalen FFF-Kontingenten handeln, wenn ihre FFF-Inventare auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen.**

Der Handel muss über die Richtplanung geregelt werden und ist vom Bund zu genehmigen.

Die am Handel beteiligten Kantone müssen den Nachweis erbringen, dass sie gemeinsam die Summe ihrer kantonalen Kontingente einhalten. Der FFF-«Geberkanton» darf das Kontingent nicht mit FFF einer massgeblich schlechteren Qualität erfüllen. Der FFF-„Geberkanton“ ist dafür verantwortlich, dass die FFF auf seinem Kantonsgebiet nachhaltig gesichert sind.

- G18 Kantone, deren FFF-Inventare auf einer zu ungenauen Datengrundlage beruhen, sind verpflichtet, eine Kompensationsregelung für im Inventar verzeichnete FFF einzuführen.**

Dies hat in den drei Jahren nach Verabschiedung des Sachplans zu erfolgen und ist dem ARE zur Prüfung vorzulegen.

¹⁸ Die Kriterien sind im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben.

5 Anwendung und Umsetzung des Sachplans

5.1 FFF und Interessenabwägung

Der Schutz der FFF wird durch die Gesetzgebung grundsätzlich höher gewichtet als jener des weiteren Kulturlandes. Die FFF sind jedoch nicht absolut geschützt – es bestehen Handlungsspielräume, die in einer Interessenabwägung ausgelotet werden müssen, sowohl bei kantonalen als auch bei Bundesvorhaben. Damit ist die Durchführung einer umfassenden und transparenten Interessenabwägung gemäss Artikel 3 RPV für die Sicherung der FFF zentral. Sie ist zur Entscheidungsfindung auf allen Planungsstufen und -ebenen durchzuführen. Das Interesse des Bundes an der Sicherung der FFF kommt besonders in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a RPG, in den Artikeln 26 ff. RPV sowie in Artikel 30 LVG zum Ausdruck.

Zunächst bestehen positivrechtliche Anforderungen an eine Einzonung von FFF, die sowohl direkt (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV) als auch indirekt (Art. 15 Abs. 4 RPG) wirken. Eine weitere positivrechtliche Anforderung, die nicht nur für Einzonungen gilt, ist die Sicherstellung des kantonalen Kontingents (Art. 30 Abs. 2 RPV). Sind die positivrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, ist der Verbrauch unzulässig; in diesem Fall kommt es zu keiner Interessenabwägung bzw. einem Verbrauch, bei welchem der Kanton unter sein Kontingent fallen würde, muss zwingend kompensiert werden (vgl. G2). Sind die positivrechtlichen Anforderungen erfüllt, kommt es zu einer Interessenabwägung unter Einbezug des ausdrücklichen Anliegens des Erhalts der FFF. FFF können nur dann verbraucht werden, wenn dies durch gleich oder höher zu gewichtende Interessen gerechtfertigt ist.

Artikel 2 RPV stellt klar, was bei einer Interessenabwägung zu berücksichtigen ist; Artikel 3 RPV legt dabei das allgemeine Vorgehen fest. Grundsätzlich ist eine Interessenabwägung möglichst früh und mit einer breiten Optik zu beginnen. Bei einer Interessenabwägung sind alle rechtlich anerkannten und sachlich durch die gegebene Situation relevanten Interessen, insbesondere die Vorgaben des Raumplanungsrechts und der jeweiligen Spezialgesetze, zu berücksichtigen. Die durchgeführte Interessenabwägung ist in jedem Fall gut und nachvollziehbar zu dokumentieren, die erfolgten Schritte müssen transparent dargelegt sein. Die Minimierung des Verbrauchs von FFF muss in jedem Fall Thema der planerischen Betrachtung sein. Insbesondere, wenn aufgrund einer umfassenden und sachgerechten Interessenabwägung FFF zwingend verbraucht werden sollten, muss sichergestellt werden, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt oder allenfalls sogar kompensiert werden.

Auch wenn der Schutz der FFF in der Gesetzgebung höher gewichtet wird als jener des weiteren Kulturlandes, ist dem Bund der Kulturlandschutz im Allgemeinen ein grosses Anliegen. Das heisst, bevor überhaupt die Vorgaben für den Verbrauch von FFF zum Zuge kommen bzw. bezüglich Verbrauch von FFF eine Interessenabwägung durchgeführt wird, muss geprüft werden, ob ein Vorhaben überhaupt auf Kulturland realisiert werden muss oder, ob es auch Möglichkeiten in der Bauzone gibt.

5.2 Verpflichtung der einzelnen Behörden

Bund

Der Bund hat bei der Umsetzung des Sachplans die Oberaufsicht. Auf Stufe Bund haben insbesondere jene Stellen den Sachplan zu berücksichtigen, bei deren Aktivitäten FFF betroffen sind.

Die Interdepartementale Arbeitsgruppe Sachplan FFF (IDA FFF) macht übergeordnete Überlegungen zu Vollzugsfragen des Sachplans und übernimmt diesbezüglich eine wichtige Koordinationsfunktion zwischen den in ihr vertretenen Bundesämtern. Sie setzt sich aus Vertretenden der Bundesämter für Raumentwicklung ARE (Leitung), für Landwirtschaft BLW, für wirtschaftliche Landesversorgung BWL und für Umwelt BAFU zusammen. Sie pflegt regelmässig den Austausch mit den Kantonen.

Der Bund erstellt zur Information der Öffentlichkeit und zur Erhöhung der Transparenz der kantonalen Praktiken im Umgang mit FFF pro Kanton ein «Kantonsblatt». Die Kantonsblätter enthalten die wichtigsten Angaben zu den FFF im jeweiligen Kanton und sind eine Art Steckbrief. Damit sollen die Informationen zu den FFF einfach und für eine breite Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Kantonsblätter sind online abrufbar. Der Bund aktualisiert die Inhalte bei Bedarf. Aufgrund der Unverbindlichkeit der Inhalte erfordert die Nachführung der Kantonsblätter kein spezielles Verfahren.

Kantone

Die Umsetzung des Sachplans liegt in der Verantwortung der Kantone. Der Sachplan bildet die Grundlage zur Beurteilung und Prüfung der kantonalen Richtpläne zum Thema FFF. Die Kantone berücksichtigen diesen bei der Überarbeitung ihrer Richtpläne und sorgen dafür, dass sie die Aussagen im Sachplan sowie in den rechtlichen Grundlagen einhalten. Bei der Kompensation von FFF für Bundesvorhaben sind sie angehalten, den Bund zu unterstützen.

Die Kantone eröffnen dem ARE und dem BLW Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen, wenn bei deren Änderung die FFF um mehr als drei ha vermindert werden (Art. 46 RPV). Unter gewissen Umständen kann es sinnvoll sein, das ARE bereits vorher einzubeziehen oder zu informieren.

Gemeinden

Gemeinden haben den Sachplan FFF bei der Erarbeitung oder Anpassung ihrer Nutzungspläne und bei der Ausführung weiterer raumrelevanter Tätigkeiten anzuwenden.

6 Anhang

6.1 Verwendung der verschiedenen «FFF-Begriffe»

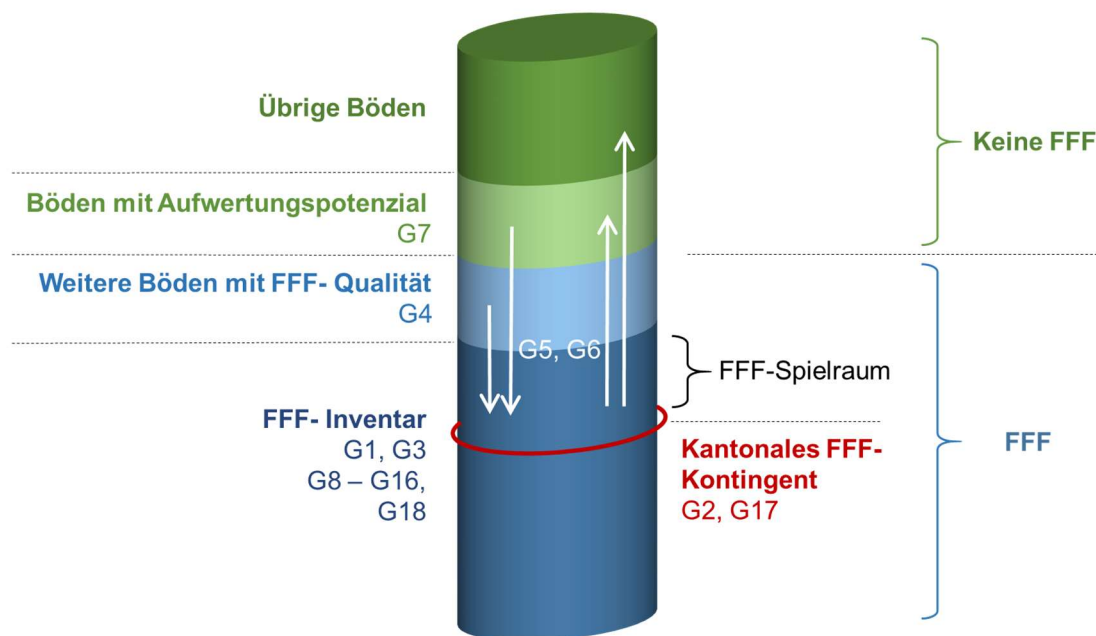


Abbildung 1: Schema zu Begriffen und Geltungsbereich der Grundsätze (Quelle: eigene Darstellung)

Erläuterungen zur Abbildung

Dargestellt ist die in Kapitel 1.3 beschriebene Situation, in der flächendeckende, aktuelle Bodenkarten noch nicht vorhanden und die kantonalen Inventare (die Summe aller in einem Kanton als FFF erfassten Flächen) nicht bereinigt sind. Es sind ausserhalb des FFF-Inventars (dunkelblau) möglicherweise noch weitere Böden mit FFF-Qualität vorhanden (hellblau). Diese müssen von den Kantonen laufend in ihr FFF-Inventar aufgenommen werden (G4). Ebenfalls ist es möglich, dass in den aktuellen FFF-Inventaren Böden enthalten sind, die keine FFF-Qualität gemäss G6 (mehr) aufweisen.

Das kantonale FFF-Kontingent ist eine fixe Grösse (rote Linie). Es bezeichnet die Fläche FFF in ha, welche vom Kanton langfristig sichergestellt werden muss (F2 und G2). Als FFF-Spielraum wird die Differenz in ha zwischen kantonalem Inventar und Kontingent bezeichnet. Die Gesamtheit der kantonalen Kontingente entspricht dem schweizweit zu sichernden Mindestumfang von 436'460 ha (F1).

Sämtliche im Inventar enthaltenen FFF sind räumlich definiert und werden im nationalen Geoportal (ab 2021) dargestellt (G13). Dabei wird nicht unterschieden zwischen Flächen, die zum Kontingent gehören und solchen, die den kantonalen Spielraum darstellen.

Die Grundsätze des Sachplans zum Umgang mit FFF gelten für die zum aktuellen Zeitpunkt in den FFF-Inventaren der Kantone erfassten und (ab 2021) im nationalen Geoportal publizierten FFF. Ausnahmen bilden die Grundsätze zum Umgang mit weiteren Böden mit FFF-Qualität (G4) und zu Böden mit Aufwertungspotenzial (G7).

Die weissen Pfeile stellen Veränderungen des FFF-Inventars im Laufe der Zeit dar: Einerseits werden FFF verbraucht, andererseits kommen durch Bodenaufwertungen und -rekultivierungen sowie durch Neuerhebungen neue FFF dazu. Der Sachplan definiert die Anforderungen an die als Grundlage verwendeten Bodendaten und die Qualitätskriterien (G5 und G6).

Nach Möglichkeit sollte jeder Verbrauch von im Inventar verzeichneten FFF kompensiert werden (G8). Bei Bundesvorhaben geschieht dies in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen (G12). Wenn das kantonale Kontingent ansonsten nicht mehr eingehalten würde, muss jeglicher Verbrauch von FFF zwingend kompensiert werden (G2).

6.2 Begriffserklärungen

- Absoluter Schutz** Die eigentliche Interessenabwägung wurde bereits durch den Gesetzgeber vorgenommen. Sie räumt den rechtsanwendenden Behörden bei der Beurteilung von Eingriffen keinen oder lediglich einen geringen Spielraum ein. Dies gilt beispielsweise für die Moore von nationaler Bedeutung.
- Aufwertung** Als Bodenaufwertung gelten alle Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit eines Bodens. Dazu gehören das Auftragen von Bodenmaterial zur Verbesserung der Bodenqualität sowie zur Vereinfachung deren Bewirtschaftung.
- Beobachtung der FFF-Inventare** Bei der Beobachtung der FFF-Inventare stehen eine gesamtschweizerische, aktuelle und einheitliche Übersicht der kantonalen FFF-Inventare und entsprechende Veränderungen im Vordergrund, um die Information und Sensibilisierung von Behörden, Privaten und weiteren Interessierten zu gewährleisten.
- Im Gegensatz zur vierjährigen Berichterstattung im Rahmen der Richtplanung (siehe weiter hinten) handelt es sich nicht um die Prüfung der FFF-Inventare der Kantone.
- Berichterstattung** Die Berichterstattung entspricht der vierjährigen Meldung der Kantone über Lage, Umfang und Qualität der im Inventar verzeichneten FFF. Sie ist in der RPV (Art. 28 Abs. 2) verankert und kann im Rahmen der Orientierung zum Stand der Richtplanung gemäss Artikel 9 RPV erfolgen.
- Im Gegensatz zur Beobachtung der FFF-Inventare (siehe Erklärung weiter vorne) werden hier das Einhalten des kantonalen Kontingents, die Entwicklung des FFF-Inventars, die Inhalte der eingereichten Unterlagen sowie das Einhalten der Grundsätze des vorliegenden Sachplans etc. vom ARE geprüft.
- Bodenfunktionen** Die Fähigkeit des Bodens, Leistungen zu erbringen, wird im Begriff Bodenfunktionen zum Ausdruck gebracht. Es werden folgende Bodenfunktionen unterschieden:
- *Lebensraumfunktion*: Fähigkeit des Bodens, Organismen als Lebensgrundlage zu dienen und zur Erhaltung der Vielfalt von Ökosystemen, Arten und deren genetischer Vielfalt beizutragen.
 - *Regulierungsfunktion*: Fähigkeit des Bodens, Stoff- und Energiekreisläufe zu regulieren, eine Filter-, Puffer- oder Speicherfunktion wahrzunehmen sowie Stoffe umzuwandeln.

- *Produktionsfunktion*: Fähigkeit des Bodens, Biomasse zu produzieren, d. h. Nahrungs- und Futtermittel sowie Holz und Fasern.
- *Trägerfunktion*: Fähigkeit des Bodens, als Baugrund zu dienen.
- *Rohstofffunktion*: Fähigkeit des Bodens, Rohstoffe, Wasser und geothermische Energie zu speichern.
- *Archivfunktion*: Fähigkeit des Bodens, Informationen der Natur- und Kulturgeschichte zu bewahren.

Bundесvorhaben	Mit Bundesvorhaben sind Werke und Anlagen gemeint, die vom Bund, von seinen Anstalten oder Betrieben geplant, errichtet oder geändert werden (z.B. Nationalstrassen). Überdies fallen Vorhaben darunter, deren Bau vom Bund bewilligt wird (z.B. Verkehrsanlagen, Werke und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten). Es spielt keine Rolle, ob das Vorhaben sachplanpflichtig ist oder nicht. Auch ist kein nationales Interesse daran notwendig. Im Bereich des Luftverkehrs gelten geplante Bauten und Anlagen auf dem Areal der Landesflughäfen und der Regionalflugplätze als Bundesvorhaben, nicht jedoch Flugfelder.
FAL24+-Methode	Die Basis dieser Bodenkartiermethodik gründet auf der Kartieranleitung FAL der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (heute Agroscope) von 1997. Die Weiterentwicklung zur FAL24+ erfolgte durch den Kanton Solothurn und wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Sachplans als Mindestkartierstandard angesehen.
FFF-Inventar	Das FFF-Inventar ist die Summe aller in einem Kanton erfassten Flächen, die die FFF-Kriterien erfüllen (bzw. zum Zeitpunkt der Erhebung erfüllten). Die im Inventar enthaltene Gesamtfläche kann grösser als das kantonale Kontingent sein (siehe hierzu auch Abbildung 1).
FFF-Spielraum	Der Spielraum beträgt die übrig gebliebene Menge an FFF, nachdem das kantonale Kontingent vom kantonalen FFF-Inventar abgezogen wurde (siehe hierzu auch Abbildung 1).
Fruchtfolgefläche (FFF)	FFF sind bezüglich Produktion von Nahrungsmitteln der wertvollste Bestandteil der Landwirtschaftsfläche. Sie umfassen gemäss Artikel 26 RPV vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. (Für FFF-Qualität bei Neuerhebungen und Aufwertungen/Rekultivierungen siehe G6.)
Gesuchstellende	Als Gesuchstellende tritt eine Bundesbehörde, eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich organisierte Körperschaft (Flughafen, SBB, Stromversorger etc.) auf, die ein Infrastrukturvorhaben plant und ein Plangenehmigungsgesuch bei der zuständigen Behörde stellt.

Kantonales FFF-Kontingent	Dies ist der Anteil eines Kantons am schweizweiten Mindestumfang an FFF, welcher dieser sichern muss. Die kantonalen Kontingente sind in F2 festgelegt (siehe hierzu auch Abbildung 1).
Kulturland	Das Kulturland beinhaltet sämtliche Böden und Flächen, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden können. Darin enthalten sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und die Sömmerungsflächen. Gemäss Kategorisierung der Arealstatistik (BFS) zählen das Wies- und Ackerland, Weiden, Obstplantagen, Rebberge, Gartenbau sowie die alpwirtschaftlichen Nutzflächen zum Kulturland. Dies entspricht 1'481'669 ha ¹⁹ oder ca. 36% der gesamten Landesfläche.
Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)	Als LN gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche. Dazu gehören gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (Art. 14 LBV) die Ackerfläche, die Dauergrünfläche, die Streuefläche, die Fläche mit Dauerkulturen, die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet) und die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen (sofern sie nicht zum Wald nach dem Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991 gehört). Die LN umfasst 1'049'072 ha ²⁰ oder ca. 25% der Landesfläche (Stand 2016).
Mindestumfang an FFF	Mindestens 438'460 ha FFF müssen schweizweit durch die Kantone ständig gesichert sein.
Rekultivierung	Rekultivierung beschreibt die Wiederherstellung des Bodens nach einem temporären Eingriff. Böden, die beispielsweise vom Kiesabbau, durch alte Deponieflächen oder Strassen beschädigt wurden, können rekultiviert werden. Dies bedeutet, dass ihre typischen Eigenschaften wiederhergestellt werden und eine standortgerechte, nachhaltige Nutzung ermöglicht wird. Wichtig ist dabei vor allem die Entsiegelung des Bodens.
Spezialfälle	Spezialfälle sind Flächen mit spezieller Nutzung, deren Böden aber FFF-Qualität aufweisen. Dies können beispielsweise Flächen sein, <ul style="list-style-type: none"> • die nicht landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Golfplätze), • die der Produktion von Dauerkulturen (z.B. Obst, Reben, Beeren, Baumschulen²¹) dienen,

¹⁹ Bundesamt für Statistik BFS: Arealstatistik (Stand 2004/09). (In der Arealstatistik wird das Kulturland als Landwirtschaftsflächen bezeichnet.)

²⁰ Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2017): Agrarbericht 2017. <https://agrarbericht.ch/de/betrieb/strukturen/landwirtschaftliche-nutzflaeche>, Zugriff 15.11. 2017.

²¹ Artikel 22 Absatz 1 LBV: Als Dauerkulturen gelten: Reben; Obstanlagen; mehrjährige Beerenkulturen; mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen; Hopfen; mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel, Rhabarber und Pilze im Freiland; gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals; gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je ha; mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf (Miscanthus).

- die der Produktion von Kulturen in geschütztem Anbau dienen (z.B. Gewächshäuser, Folientunnel) oder
- denen Nutzungseinschränkungen auferlegt sind (z.B. Gewässerraum, Biodiversitätsförderflächen).

Sie können ans Inventar der FFF angerechnet werden, solange die FFF-Qualität nicht beeinträchtigt wird und die Fläche im Falle einer schweren Mangellage innerhalb von 12 Monaten wieder der ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung steht.

Verbrauch von FFF

Verbrauch (z.B. durch Überbauung) von FFF, der mit einer Zerstörung des Bodens oder einem Verlust der FFF-Qualität verbunden ist. Der Verbrauch kann sowohl durch nicht-landwirtschaftliche als auch durch landwirtschaftliche Zwecke erfolgen. Eine Einzonung gilt als Verbrauch, auch wenn die Böden noch nicht überbaut bzw. zerstört sind.

6.3 Liste der Abkürzungen

Agristat	Statistischer Dienst des Schweizer Bauernverbandes
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung (vor 2000 Bundesamt für Raumplanung BRP)
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BaB	Bauen ausserhalb der Bauzonen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBI	Bundesblatt
BFE	Bundesamt für Energie
BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
DSM	Digital Soil Mapping
DZV	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft; SR 910.13
EntG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung; SR 711
EP90	Schweizerischer Ernährungsplan für Zeiten gestörter Zufuhr des BWL
FFF	Fruchtfolgeflächen
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
GeolG	Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007; SR 510.62
GIS	Geoinformationssystem

GschG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991; SR 814.2
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; SR 814.201
GS-UVEK	Generalsekretariat des UVEK
GS-VBS	Generalsekretariat des VBS
IDA SP FFF	Interdepartementale Arbeitsgruppe Sachplan Fruchtfolgefleichen
KKGEO	Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen
KLABS	Klassifikation der Böden der Schweiz
KOBO	Kompetenzzentrum Boden
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 ; SR 910.91
LDK	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz
LVG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung; SR 531
LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29 .April 1998; SR 910.1
NEK	Nutzungseignungsklassen
NFP 68	Nationales Forschungsprogramm «Nachhaltige Nutzung der Ressource Boden»
PNG	Pflanzennutzbare Gründigkeit
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 ; SR 700
RPG 1	Erste Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes
RPG 2	Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000; SR 700.1
SEM	Staatssekretariat für Migration
SNE	Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundes, 2016-2019
SP FFF	Sachplan Fruchtfolgefleichen

UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBBo	Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens; SR 814.12
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VVEA	Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 ; SR 814.600
WaG	Waldgesetz vom 4. Oktober 1991; SR 921.0
WSL	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft